



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
17.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Muhammed Al Hasan
Straße und Hausnummer Breiter Weg 226
PLZ Ort 39104 Magdeburg

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
15.07.2026	39.16.90/058-2026/kt

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

tierschutzrechtliche Verfügung

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz		
Ansprechpartner Dr. Kienitz	Standort Thomas Müntzer Str. 41, Haus 4	Zimmernummer 124
Telefonnummer 034716841449	E-Mail mkienitz@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Thomas Müntzer Str 41, 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der Adressat ist an der gegenwärtigen Anschrift nicht zu ermitteln.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Dr. vet. med. Kienitz

FD 31 Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz